

Nr. 131 **Allgemeines Rundschreiben Straßenbau  
Nr. 10/1985**  
**Sachgebiet 15: Rechtswesen**

Bonn, den 20. Mai 1985  
StB 17/ZR/BW 18/78.10.20/15 Va 85

**Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder**

Rhein-Main-Donau AG  
Leopoldstraße 28  
8000 München 23

Deutsche Bundesbahn  
– Hauptverwaltung –  
Friedrich-Ebert-Anlage 43/45  
6000 Frankfurt/Main 11

Bundesvereinigung der  
kommunalen Spitzenverbände  
Lindenallee 11  
5000 Köln-Marienburg

Bundesverband  
Deutscher Eisenbahnen e. V.  
Volksgartenstraße 54 A  
5000 Köln

Bundesrechnungshof  
Postfach 24 09  
6000 Frankfurt/Main 1

Wasser- und  
Schiffahrtsdirektionen

**Betr.:** Vereinfachte Ermittlung der Kostenteilung bei Baumaßnahmen nach § 12 Nr. 2 EKRg und § 41 Abs. 5 WaStrG  
**hier:** Klarstellung zum Rundschreiben des BMV vom 29. 1. 1973 (VkB1 1973, S. 138)

**Bezug:** Schreiben an die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen vom 17. 9. 1973 – W 6/W 10/52.05.11/6054 Han 73 –

Mein o. g. Rundschreiben sollte der Vorbereitung einer Rechtsverordnung aufgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 2 EKRg und des § 41 Abs. 7 Nr. 2 WaStrG dienen. Nach den von Ihnen mitgeteilten Erfahrungen hatte sich jedoch der Erlaß der Verordnung als unzweckmäßig erwiesen.

Die Methode zur vereinfachten Ermittlung der Kostenmasse hat weiterhin ihre Bedeutung für eine zügige Verwaltungsabwicklung und ist deshalb beibehalten worden.

Über die Anwendung des Rundschreibens sind Meinungsverschiedenheiten aufgetreten. Hierzu stelle ich klar:

**Die „Kosten der Baumaßnahme“ i. S. von Nr. 1 des Rundschreibens sind nur die Brückenbauwerkskosten.**

Die übrigen Teile der Kostenmasse werden aufgrund von Kostenüberschlägen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Kosten der Einzelmaßnahmen der Beteiligten bei getrennter Durchführung zueinander stehen (§ 12 Nr. 2 EKRg; § 41 Abs. 5 WaStrG).

Nach der vereinfachten Kostenermittlung werden die Anteile an den Bauwerkskosten aus den lichten Verkehrsräumen unter dem Bauwerk abgeleitet. Diese Methode läßt sich auf die sonstigen kreuzungsbedingten Maßnahmen nicht übertragen.

Anderentalls würde man den Rahmen der Ermächtigungsnormen § 16 Abs. 1 Nr. 2 EKRg und § 41 Abs. 7 WaStrG verlassen und damit gegen den ursprünglichen und weiterhin geltenden Zweck des Rundschreibens verstoßen.

Ich bitte bei der vereinfachten Ermittlung der Kostenteilung im vorstehenden Sinne zu verfahren, wenn es sich um Kreuzungen von Strecken der Deutschen Bundesbahn, Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes oder Bundeswasserstraßen handelt. Den nicht bundeseigenen Eisenbahnen und den anderen Trägern der Straßenbaulast wird eine entsprechende Verfahrensweise empfohlen. Das Bezugsschreiben hebe ich auf. Dieses Schreiben wird im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Prof. Dr. Z e m l i n

(VkB1 1985 S. 387)